

Im Auftrag der Ärztekammer Salzburg, Stand Jänner 2021

Steuerliche Aspekte bezüglich Beiträge und Leistungen betreffend den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Salzburg

Wohlfahrtsfonds

Der nach den Vorschriften des Ärztegesetzes errichtete " Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg " ist ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer (Körperschaft öffentlichen Rechts) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches der Versorgung und Unterstützung der Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen dient. Kammerangehörige sind dabei auch die Mitglieder der Zahnärztekammer, mit Ausnahme der Angehörigen des Dentistenberufes.

Alle Ärzte sind verpflichtet, Beiträge an den Wohlfahrtsfonds zu leisten.
Das Vermögen im Wohlfahrtsfonds ist hauptsächlich in Wertpapieren und Immobilien veranlagt.
Das Ergebnis des Wohlfahrtsfonds unterliegt keiner Ertragsbesteuerung.

Leistungen des Wohlfahrtsfonds

Der Wohlfahrtsfonds ist verpflichtet, den Ärzten und Zahnärzten (ausgenommen Dentisten) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen diverse Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren. Das reicht etwa von Altersversorgung und Krankenunterstützung bis zur Versorgung von Witwen und Waisen. Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer bestimmt den genauen Leistungsanspruch und den Umfang der Leistung.

Direkte Leistungen des Wohlfahrtsfonds, wie z.Bsp. Altersversorgungen, sind für den Empfänger grundsätzlich steuerpflichtig.

Hinsichtlich Notstandshilfe, Krankenunterstützungen als Zuwendungen anlässlich Mutterschutz gibt es Ausnahmen (§ 3 Z.4a EStG, §§ 3+5 MSchG).

Beiträge

Jene Beiträge, die gemäß Ärztegesetz verpflichtend sind, können steuerlich als Werbungskosten (unselbständige Ärzte bzw. im Ruhestand befindliche Ärzte) oder als Betriebsausgaben (selbständig tätige Ärzte) geltend gemacht werden. Die Beiträge können der Höhe nach unbeschränkt geltend gemacht werden, Beiträge an Krankenversorgungseinrichtungen aber nur insoweit, als sie insgesamt der Höhe nach den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Entrichtung aufgrund eines Bescheides der Kammer bzw. durch Satzung und Beitragsordnung zwingend vorgeschrieben wird. Werden die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds direkt vom Dienstgeber einbehalten, so berücksichtigt dieser bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit bis zu den vorhin definierten Grenzen, in allen anderen Fällen empfiehlt sich die Konsultation eines Steuerberaters.

Eventuell freiwillig geleistete Beiträge von Pflichtmitgliedern sind hingegen nur im Rahmen der Sonderausgabenregelung abzugsfähig.